

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift)

Stadt Coburg
Markt 1
96450 Coburg

Coburg, 14.10.2011

Zutreffendes bitte ankreuzen x oder ausfüllen!

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Verlegung der Staatsstraße 2205 "Landesgrenze – Bad Rodach – Coburg – Bundesstraße 4" nördlich Coburg (2. Teilabschnitt des 2. Bauabschnittes) von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+235) im Gebiet der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder

hier: Ergänzendes Anhörungsverfahren für den Bau zusätzlicher Wirtschaftswege

Das Staatliche Bauamt Bamberg hat sich aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren bereiterklärt, verschiedene Ergänzungen am bislang vorgesehenen landwirtschaftlichen Wegenetz, verbunden mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen, vorzunehmen und hierfür unter Vorlage entsprechender Tekturplanunterlagen ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Tekturplanunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen – zusammen mit den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen – zur allgemeinen Ansicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft)

Stadt Coburg, Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Zi.-Nr. 223, Steingasse 18, 96450 Coburg

in der Zeit (von – bis)
17.10.2011 bis 17.11.2011

während der Dienststunden (von – bis)
Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

1. Jeder, der sich von den geplanten Planänderungen (auch im Zusammenhang mit den ursprünglichen Planungen) betroffen fühlt, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt, Zimmer-Nr.)

Stadt Coburg, Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Zi.-Nr. 223, Steingasse 18, 96450 Coburg

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Einwendungen, die diesen Formerfordernissen nicht genügen, bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

2. Werden gegen die Planänderungen Einwendungen erhoben, so erörtert die Regierung von Oberfranken diese in einem Termin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. –bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von oben Nr. 1 Satz 3- deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen (vgl. oben Nummer 1) können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann (3. Bürgermeister)